

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 6/09 B

L 10 AL 40/07 (Bayerisches LSG)
S 10 AL 480/04 (SG Würzburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27.8.2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **Dr. K o l o c z e k**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10.12.2008
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit ab 5.6.2004 bzw vom 30.4. bis 4.6.2004 und die Rückforderung von Leistungen sowie der Ersatz von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen für die Zeit vom 30.4. bis 4.6.2004 (insgesamt 16.984,35 Euro).
- 2 Widerspruch, Klage und Berufung gegen die Bescheide vom 2.6.2004 und 26.8.2004 blieben ohne Erfolg (*Widerspruchsbescheid vom 29.6.2004; Urteil des Sozialgericht Würzburg vom 27.11.2006; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts <LSG> vom 10.12.2008*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, der Kläger habe zum Zeitpunkt der Antragstellung über ein Vermögen in Höhe von zumindest 20.451,70 Euro (= 40.000 DM) verfügt. Dieses Geld habe der Kläger seiner Schwester lediglich treuhänderisch übertragen, was er im Antrag bewusst verschwiegen habe.
- 3 Der Kläger hat persönlich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Beschwerde eingelegt und die Gewährung von Prozesskostenhilfe sowie die Beordnung eines Rechtsanwalts für das Beschwerdeverfahren beantragt.

II

- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht entsprochen werden. Es ist nach Aktenlage nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 *Sozialgerichtsgesetz <SGG>*) in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Die Revision darf gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Von diesen Zulassungsgründen ist keiner ersichtlich.
- 6 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Unter Berücksichtigung der für die Beurteilung dieses Zulassungsgrundes maßgebenden tatsächlichen Feststellungen des LSG und des anzuwendenden Rechts gibt es keinen Anlass zu der Annahme, mit einer Beschwerde könnten Rechtsfragen aufgeworfen werden, die über den



Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig sind (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl. auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Der Kläger könnte mit der Rechtsfrage, ob es bei Aufhebung der Bewilligung von Alhi jedenfalls an dem in § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch vorausgesetzten qualifizierten Verschulden fehlen würde, mangels Klärungsbedürftigkeit nicht durchdringen. Denn eine solche Rechtsfrage betrifft die tatrichterliche Würdigung im konkreten Einzelfall, nicht die Anwendung eines klärungsbedürftigen allgemeinen Rechtssatzes (BSG, Beschluss vom 16. September 2005 - B 7a AL 128/05 B; Beschluss vom 19. Mai 2008 - B 7 AL 9/08 BH). Die Frage der groben Fahrlässigkeit lässt sich nicht einheitlich für alle Fälle, sondern nur von Fall zu Fall, dh nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls, beantworten (BSGE 47, 180, 181 = SozR 2200 § 1301 Nr 8 S 20 f).

- 7 Die Entscheidung des LSG weicht im Übrigen nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung ab (§ 160a Abs 2 Nr 2 SGG). Eine Abweichung setzt einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts andererseits voraus (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dafür, dass diese Voraussetzungen vorliegen könnten, gibt es keine Anhaltspunkte.
- 8 Anhaltspunkte für Verfahrensfehler, auf denen die Entscheidung des LSG beruhen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind ebenfalls nicht zu erkennen. So sind die speziellen Voraussetzungen für einen Mangel bei der Sachaufklärung nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG in Form eines übergangenen Beweisantrags des anwaltlich vertretenen Klägers in der mündlichen Verhandlung nicht erkennbar. Daher müsste der Senat nach gegenwärtigem Sachstand im angestrebten Revisionsverfahren die tatsächlichen Feststellungen des LSG zugrunde legen (§ 163 SGG). Ebenso wenig sind die Voraussetzungen einer Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz; § 62 SGG) ersichtlich.
- 9 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß §§ 73a SGG, 121 Zivilprozessordnung nicht in Betracht. Die von dem Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 73 Abs 4 SGG iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

